

## Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung |

### 101. bis 103. Tagung 2020

- Maßnahmen gegen Racial Profiling
- Bedrohung indigener Völker
- Hasskriminalität in Belgien

Die Arbeit des **Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (Committee on the Elimination of Racial Discrimination – CERD)** war im Jahr 2020 und 2021 von den Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie geprägt. So wurde die ursprünglich für den 20.4.–8.5. geplante 101. Tagung auf die Zeit vom 4.–7.8.2020 verschoben und fand ebenso wie die 102. Tagung (16.–24.11.2020) und die 103. Tagung (19.–30.4.2021) virtuell, jedoch unter Beteiligung der Zivilgesellschaft statt. Dieses Format hatte zur Folge, dass die Haupttätigkeit des CERD, die Überprüfung der Staatenberichte, überwiegend verschoben werden mussten. Hauptaufgabe des Ausschusses ist die Überwachung der Umsetzung des **Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (International Convention on the Elimination of all Forms of Racial Discrimination – ICERD)**. Mit Abschluss der 103. Tagung blieb die Zahl der Vertragsstaaten bei 182. Der CERD hat die Aufgabe, Mitteilungen gemäß Artikel 14 des Übereinkommens zu prüfen. Sie ermöglichen es Einzelpersonen, eine Verletzung des Übereinkommens durch jene Vertragsstaaten zu rügen, die die Prüfungskompetenz des Ausschusses anerkannt haben. Insgesamt lassen jedoch nur 58 Staaten dieses Individualbeschwerdeverfahren zu.

### Allgemeine Empfehlung

Im Juni 2020 erlies der Ausschuss die Allgemeine Empfehlung Nr. 36, die sich gegen rassistische Profilerstellungen (Racial Profiling) durch Strafverfolgungsbeamte richtet. Racial Profiling ist in der Konvention als diskriminierende Praxis zwar nicht ausdrücklich geregelt, die Handlungen verletzen jedoch die Artikel 2, 5, 6 und 7 des ICERD. Eine

allgemeingültige Definition gibt es im internationalen Recht nicht, vielmehr haben die verschiedenen Vertragsorgane ihre eigenen Bestimmungskriterien entwickelt. Der CERD beschloss nach einigen thematischen Diskussionen folgende vier Definitionsmerkmale: die Handlung muss erstens von einer Strafverfolgungsbehörde ausgehen, darf zweitens nicht von einem objektiven Kriterium geleitet sein, muss drittens stattdessen auf der zugeschriebenen Hautfarbe, Abstammung und nationalen oder ethnischen Herkunft basieren und viertens unter anderem im Kontext von Einwanderungskontrolle, Strafverfolgung oder Terrorismusbekämpfung stattfinden.

Neben der »klassischen Variante« des Racial Profiling im Rahmen einer Polizeikontrolle, ging der Ausschuss auch auf algorithmische Profilerstellungen ein. Neuerdings sei das Handeln von Strafverfolgungsbehörden in zunehmendem Maße von Algorithmen vorbestimmt. Die Entscheidungsprozesse künstlicher Intelligenz bei Praktiken wie der Polizeiarbeit erschweren die Feststellung diskriminierender Folgen. Besonders von Racial Profiling bedroht seien Indigene, Menschen afrikanischer Abstammung, nationale und ethnische Minderheiten, Roma, Migrantinnen und Migranten, Menschen auf der Flucht und Asylsuchende. Dabei habe Racial Profiling nicht nur negative Effekte auf das Individuum, sondern auch auf die betroffene Gemeinschaft, auf die gesamte Rechtsdurchsetzung und das Strafverfolgungssystem. Schließlich führe es zu einer Überkriminalisierung und Überinhaftierung der betroffenen Gruppen.

### Frühwarnsystem

Unabhängig vom Berichtzyklus hat der Ausschuss die Möglichkeit, auf drohende oder bereits bestehende Übereinkom-

mensverletzungen im Rahmen des Frühwarnsystems zu reagieren. Im Juni 2020 erlies der CERD eine Stellungnahme, in der er sich mit der Tötung des Afroamerikaners George Floyds auseinandersetzte. Dieser wurde am 25. Mai 2020 in Minneapolis, USA, bei einer polizeilichen Maßnahme getötet. In seiner Stellungnahme zeigte sich der Ausschuss zutiefst besorgt über das Fortbestehen der Polizeigewalt insbesondere in Form der polizeilichen Tötungen in den USA, die zu einer überwiegenden Zahl Afroamerikanerinnen und Afroamerikaner betreffe. Besorgt zeigte sich der Ausschuss ebenfalls über die unverhältnismäßige Gewalt, die die Sicherheitsbehörden gegen die Demonstrierenden einsetzten. Der CERD nahm die Strafverfolgung der vier beteiligten Polizisten zur Kenntnis und drängte die USA sicherzustellen, die Zusammenhänge des Todes von Floyd gründlich zu untersuchen, rassistisch motivierte Tötungen generell zu verdammen, öffentlich die Existenz von strukturellem Rassismus anzuerkennen und unverzüglich angemessene Reformen einzusetzen. Er lud die USA nachdrücklich ein, ihren seit dem Jahr 2017 überfälligen zehnten, elften und zwölften Staatenbericht abzugeben.

In einer weiteren Stellungnahme, die der Ausschuss auf der 101. Tagung verabschiedete, zeigte er sich zutiefst besorgt über die Bedrohung, die COVID-19 für die indigenen Völker des peruanischen Amazonasgebiets darstellt. Gerade die in freiwilliger Isolation lebenden Völker seien besonders durch Krankheiten von außen bedroht. Der CERD drängte die peruanische Regierung unverzüglich dazu, Maßnahmen zum Schutz der indigenen Völker zu treffen und jegliche Initiativen zur Pandemiebekämpfung nur in Kooperation mit den betroffenen Menschen zu planen. Weitere Stellungnahmen gingen an Belarus, Brasilien, Kasachstan, Russland sowie die USA.

In seiner 103. Tagung nutzte der Ausschuss die Gelegenheit, sich zu dem weltweiten Anstieg der rassistischen Diskriminierung gegenüber Asiatinnen und Asiaten sowie Menschen asiatischer Abstammung zu äußern. Er stellte fest, dass diese im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie insbesondere in Form von körperlichen Angriffen ange-

stiegen sei und insbesondere Frauen an ihrem Arbeitsplatz betreffe, aber auch Kinder. Er forderte alle Staaten auf, dieser Entwicklung aktiv entgegenzuwirken.

## Individualbeschwerde

In der Rechtssache Grigore Zapescu gegen die Republik Moldau (CERD/C/103/D/60/2016) befand der Ausschuss, dass die Republik Moldau die Rechte des Klägers aus Artikel 6 der Konvention (Rechtsschutzgarantie) verletzt habe. Die Gerichte hätten insbesondere die Beweislastumkehr, die im Antidiskriminierungsrecht des Vertragsstaats gelte, nicht angewandt. Der CERD empfahl dem Vertragsstaat, dem Kläger eine Entschuldigung sowie eine Entschädigung zukommen zu lassen. Des Weiteren schlug er Fortbildungsmaßnahmen in der Justiz vor. Der Kläger, der der Roma-Minderheit angehört, hatte sich wie sein Freund auf eine Stelle im Gastronomiebereich beworben. Im Bewerbungsprozess gab der Kläger bekannt, dass er der Sprache der Minderheit, Romani, mächtig sei. Schließlich wurde lediglich seinem Freund, der ansonsten über ein fast identisches Qualifikationsprofil verfügte, die Stelle angeboten. Dagegen zog der Kläger vor Gericht. Alle drei Instanzen wiesen sein Vorbringen als unbegründet ab.

## Staatenbeschwerden

In der seit dem Jahr 2018 vorliegenden Staatenbeschwerde (CERD/C/100/5), die der Staat Palästina gemäß Artikel 11 des CERD gegen Israel angestrengt hat, verwarf der Ausschuss in seiner 103. Tagung die von Israel eingebrachten Unzulässigkeitseinwände. In der Folge hat der Ausschuss den Vorsitzenden gemäß Artikel 12, Absatz 1 der Konvention dazu aufgefordert, eine Schlichtungskommission zu bilden, die in Zusammenarbeit mit den betroffenen Vertragsstaaten eine gütliche Beilegung auf der Grundlage der Achtung des ICERD herbeiführen soll. Palästina hatte im Jahr 2018 eine Verletzung der Artikel 2, 3 und 4 des ICERD gegen Israel vorgebracht, von der der wohl schwerwiegendste Vorwurf die Segregation ist.



470 Migrantinnen und Migranten ohne Papiere beteiligten sich im Jahr 2021 in der Kirche Saint-Jean-Baptiste au Béguinage in Brüssel an einem fast zweimonatigen Hungerstreik, um das Recht zu erlangen, legal in Belgien zu leben und zu arbeiten. FOTO: THE LEFT

## Staatenberichte

In seiner verschobenen 103. Tagung im Frühjahr 2021 beschäftigte sich der Ausschuss mit **Belgien**. In Bezug auf die Antidiskriminierungsinfrastruktur des Landes nahm er zwar zur Kenntnis, dass eine nationale Menschenrechtsinstitution im Aufbau befindlich ist. Er zeigte sich jedoch besorgt darüber, dass diese keine Kompetenzen zur Annahme von Individualbeschwerden habe. Ebenso besorgt zeigte sich der Ausschuss über die Gesetzgebung wie dem Verbot des Tragens religiöser Kleidung an Schulen, die zu intersektionaler Diskriminierung, insbesondere von muslimischen Mädchen, führen könne. Der CERD bedauerte darüber hinaus, dass keine Gesetzesgrundlage zur Erfassung disaggregierter Daten existiere, mit Hilfe derer die Diskriminierungssituation klarer analysiert werden könne. Den Ausschuss besorgte, dass seit der COVID-19-Pandemie eine Steigerung der Hasskriminalität insbesondere in Form von Hassreden in den sozialen Medien gegenüber Menschen asiatischer Abstammung zu verzeichnen sei.

Besonders beunruhigte den CERD die andauernde Bedrohung durch Racial Profiling und rassistische Diskriminierung durch Strafverfolgungsbeamte. Vorwürfe von Todesfällen in Polizeigewahrsam über oder als Folge einer ge-

waltvollen Behandlung durch die Strafverfolgungsbehörden waren für den Ausschuss ein weiterer Grund, besorgt zu sein. Belgien habe noch keinen nationalen Aktionsplan gegen Rassismus beschlossen, obwohl die Empfehlung bereits Jahre zuvor durch den Ausschuss ausgesprochen worden war.

Besonderes Augenmerk legte der Ausschuss auf die Situation der Roma sowie Menschen afrikanischer Herkunft. Die Situation der Roma habe sich durch die Pandemie noch weiter verschärft und zu weiteren Ausschlüssen geführt. Menschen afrikanischer Herkunft seien in vielen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens in Belgien unterrepräsentiert und arbeiteten überwiegend im Niedriglohnsektor.

Der Ausschuss zeigte sich ebenfalls besorgt über die Ankündigung der flämischen Regierung, die Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung (UNIA) aufkündigen zu wollen. Sollte die Regierung wie geplant eine eigene Organisation für die flämischen Regionen des Landes aufbauen, so der CERD, könne es zu einer Konkurrenzsituation kommen.

### Damaris Uzoma

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Damaris Uzoma über die 98. bis 100. Tagung 2019, VN 6/2020, S. 276f., fort.)